

Stellungnahme zum Entwurf der TA Lärm 2024

Datum: 21. Juni 2024

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse / FON
		Bundesverband Deutscher Fertigung BDF e.V	Flutgraben 2, D-53604 Bad Honnef	

lfd Nr.	Abschnitt/Anhang	Abs./Abb./Tab./Hinweis	Kommentar/Begründung	Vorgeschlagene Textänderung Streichungen / Ergänzungen
1.	Lf-Nr.9 „7.5 Sonderregelung ...“	2. ...durch Festsetzungen im Bebauungsplan... gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges von wenigstens 30 dB nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 <u>mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist.</u>	7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung Abschnitt 2 Dieser Abschnitt kann so verstanden werden, dass eine freie (Fenster-) Lüftung mit einem „ausreichenden Luftwechsel“ in Wohnbauten gefordert wird, der nach DIN 1946-6 allgemein mit Nennlüftung bezeichnet wird. Bei ventilatorgestützte Lüftung ist nach DIN 1946-6 eine Nutzerunterstützung gemäß 5.2.1 für die Intensivlüftung vorgesehen. Die neueren Anlagen können diese Leistung ohne Unterstützung durch den Benutzer realisieren. Sowohl unter den Aspekt der Wirtschaftlichkeit sollte die Berücksichtigung von teilgeöffneten Fenstern bei Einsatz einer Lüftungsanlage mit Zu- und Abluftsystem keine Anwendung finden. Eine wie in B. Besonderer Teil; zu Nummer 9; Absatz 1 Nummer 2 beschriebene niedrige Akzeptanz der Nutzer ist durch die neuen Techniken nicht mehr vorhanden. Die Nutzerunterstützung durch manuelles Fensteröffnen ist nicht mehr sinnvoll und nötig. ... Aus diesem Grund wäre der Text wie beschrieben anzupassen.	„7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung 2. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen, festgelegt werden, die eine ausreichende Luftzufuhr die einen zusätzlichen Beitrag in einem Lüftungskonzept (freie Lüftung) nach DIN 1946-6 über ein teilgeöffneten Zustand leisten ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Fassade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges von wenigstens 30 dB nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist,
2.	Lf-Nr.9 „7.5 Sonderregelung ...“	2. ...durch Festsetzungen im Bebauungsplan... gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges	Nach DIN 4109 gibt es kein Nachweisverfahren für den Schallschutz von Innenräumen bei teilgeöffneten Fenstern. Der Bericht „DAGA 2023 Hamburg“ Bauakustik – „Das HafenCity-Prinzip in der Praxis“ Bernd Kögel LÄRMKONTOR GmbH, Altonaer Poststraße 13 b, 22767 Hamburg www.laermkontor.de	„7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung 2. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen festgelegt werden, die eine ausreichende Luftzufuhr ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Fassade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges von wenigstens 30 dB nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist,

Stellungnahme zum Entwurf der TA Lärm 2024

Datum: **21. Juni 2024**

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse / FON
		Bundesverband Deutscher Fertigbau BDF e.V	Flutgraben 2, D-53604 Bad Honnef	██████████

lfd Nr.	Abschnitt/ Anhang	Abs./Abb./ Tab./Hinweis	Kommentar/Begründung	Vorgeschlagene Textänderung <i>Streichungen</i> / <i>Ergänzungen</i>
		<p>von wenigstens 30 dB nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist.</p>	<p>beschreibt Lösungsansätze für den Schallschutz bei Lüftung mit geöffnetem Fenster, <u>ist aber wissenschaftlich noch nicht ausreichend abgesichert oder normativ geregelt.</u></p> <p>Deshalb diesen Absatz ersatzlos streichen.</p> <p>Zur Info:</p> <p>Aus Entwurf TA Lärm „Begründung“</p> <p><i>B. Besonderer Teil</i></p> <p><i>Zu Nummer 9</i></p> <p><i>Zu Absatz 1 Nummer 2</i></p> <p>Neue technische Entwicklungen ermöglichen es inzwischen, die Lüftungsfunktion von Fenstern mit dem gebotenen Lärmschutz in Innenräumen zu vereinbaren. Der Einbau solcher Fensterkonstruktionen, etwa das sogenannte „Hamburger Fenster“, rechtfertigt es, in Ausnahmefällen nach einer bauplanerischen Abwägung der Bevölkerungsentwicklung und der daraus resultierenden Knappheit von Wohnraum einerseits und den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse andererseits die Immissionsrichtwerte für die Nacht anzuheben.</p> <p>Zur Erfüllung dieser Anforderungen genügt es nicht, den baulichen Schallschutz bei geschlossenen Außenbauteilen und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Lüftungseinrichtungen zu gewährleisten. Erfahrungen mit Schallschutzfenstern und Belüftungseinrichtungen zur Minderung von Fluglärm zeigen, dass in der Bevölkerung nur eine niedrige Akzeptanz dieser Maßnahmen besteht. Da mit Fensterkonstruktionen, die mit Hilfe eines ausreichenden Bau-Schalldämm-Maßes einen wirksamen passiven Schallschutz gewährleisten, bereits gute Erfahrungen gesammelt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass diese Anforderung grundsätzlich bautechnisch gut und praktikabel umsetzbar ist.</p>	